

vorschriftsmäßige Bezeichnung abgeht, oder welche von Unbekannten herrühren, müssen vom Zahler geöffnet und es muß der Inhalt dem Kassenbeamten vorgezählt werden.

- 2) Die bei den öffentlichen Kassen ungepackt eingehenden Gelder sind jedesmal sogleich zu sortiren und, sorgfältig nachgezählt, in Beutel oder Düten zu verpacken.
- 3) Gelder von verschiedenen Sorten dürfen hierbei niemals vermengt werden, und dürfen die Beutel oder Düten nur runde Summen enthalten.
- 4) In Beuteln dürfen

Goldstücke nur in Beträgen bis höchstens 5000 Thlr.,

Silbermünzen nur in Beträgen von 100, 200, 300 bis höchstens 500 Thlr.,

in Düten oder Papierrollen dagegen

Goldstücke nur bis zu 500 Thlr.,

größere Silbermünzen, und zwar:

$\frac{2}{1}$ Stücke bis zu 100 Thlr.,

$\frac{1}{1}$ Stücke bis zu 50 Thlr. und

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke bis zu 5 und 10 Thlr.,

andere Currentsilbermünzen aber nicht in Beträgen über 5 Thlr.,

zusammen verpackt werden.

- 5) Kassenanweisungen und sonstiges Papiergegeld dürfen in einthalerigen Appoints in Beträgen bis zu 100 Thlr., in fünfhälterigen und größeren Appoints nicht mehr als bis zum Betrage von 1000 Thlr.

zusammen verpackt werden, und sind die deßfalligen Pakete entweder mit Kreuzband oder blos in der Mitte mit einem zusammenhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, und darauf mit der Bezeichnung des Inhaltes sowie mit dem Namen der verpackenden Kassenverwaltung oder Privatperson zu versehen.

- 6) Die Beutel müssen von feiner Leinwand und doppelt (mit einer f. g. Appnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach Innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweis durchzogen (Durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet; zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der Leptern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich anzudeutenden Kassenstempel angelegelt. Dann werden die Beutel gezogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Klasse mit dem Namen des Kassenbeamten auf die Etiquette deutlich geschrieben.
- 7) In den Läden oder Kassen muß haltbares Papier genommen werden; sie sind